



Beitragsordnung

Tennisclub 67 Quierschied e.V.

Gegründet 1967

Fassung: 12. Januar 2019

§ 1: Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 2: Höhe der Mitgliedsbeiträge

1.

	Monatlich	Halbjährig	Jährlich
a) Aktive Mitglieder	18,50 €	111,00 €	222,00 €
b) Aktive Ehepaare	32,00 €	192,00 €	384,00 €
c) Kinder 0 - 6 Jahre		beitragsfrei	
d) Kinder 7 - 15 Jahre	8,50 €	51,00 €	102,00 €
e) Jugendliche und Auszubildende oder Studenten unter 28 Jahren	12,50 €	75,00 €	150,00 €
f) Kinder 7 - 15 Jahre von aktiven Mitgliedern	7,50 €	45,00 €	90,00 €
g) Jugendliche und Auszubildende oder Studenten unter 28 Jahren von aktiven Mitgliedern	11,50 €	69,00 €	138,00 €
h) Aktive Mitglieder Beach-Tennis	8,50 €	51,00 €	102,00 €
i) Aktive Mitglieder Beach-Tennis Ehepaar	16,00 €	96,00 €	192,00 €
j) Kinder 7 - 15 Jahre Beach-Tennis	5,50 €	33,00 €	66,00 €
k) Jugendliche und Auszubildende oder Studenten unter 28 Jahren Beach-Tennis	8,00 €	48,00 €	96,00 €
l) Passive Mitglieder	5,00 €	30,00 €	60,00 €
j) Spieler mit spielen im zweiten Verein	9,25 €	55,50 €	111,00 €
Gastbetrag Tennis pro Spieler	5,00 €/Std		
Gastbetrag Beach pro Spieler	3,00 €/Std		

2. Beach Tennis Mitgliedern ist die Nutzung der Tennisplätze nicht gestattet.
(Ausnahme bei Zahlung der Gastgebühr)

3. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen mit maximal 10 Arbeitsstunden jährlich zu erbringen.

4. Die Einsatzzeiten sind selbstständig zu erfassen und dem Vorstand durch Hinterlegung im Clubhaus zukommen zu lassen.

§ 3: Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

1. Der Vorstand kann, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr.
2. Eine Freistellung von der Beitragspflicht kann der Vorstand für Mitglieder, die nach dem 1. Oktober in den Verein eintreten, für das laufende Kalenderjahr beschließen.
3. Spielt ein Spieler/in eines anderen Vereines in dem er Mitglied ist in einer Mannschaft des TC 67, so ist eine Zweitmitgliedschaft erforderlich. Die Beitragshöhe ist die Hälfte eines Jahresbeitrages in der jeweiligen Beitragsklasse des TC 67. Endet die Mitgliedschaft in seinem Stammverein hat der Spieler/in den vollen Beitrag zu zahlen. Diese Regelung findet keine Anwendung bei einer Spielgemeinschaft des TC 67 mit einem anderen Verein.

§ 4: Regelung

1. Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.
2. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der monatlich anteilige Beitrag des laufenden Kalenderjahres mit Beginn des Beitragsmonats zu zahlen.
4. Mit Eingang der Beitragszahlung beginnt die Mitgliedschaft.
5. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand spätestens 6 Wochen vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
6. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
7. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird.
8. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr in Höhe von 5,00 € berechnet.
9. Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus der Mitgliederliste zu streichen.
10. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
11. Bei Aufnahme neuer Mitglieder soll der Einzug der Beiträge im Wege des SEPA Lastschrift-Einzugsverfahrens vereinbart werden. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden. Mitgliedern, deren Beiträge nicht im Wege des SEPA Lastschrifteinzugsverfahrens eingezogen werden, sollen die durch andere Zahlungsweise entstehenden Mehrkosten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag belastet werden.

§ 5: Zahlung und Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d. h. vom 01.01. bis 31.12. erhoben.
2. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA Einzugsermächtigung zum 01.04. und 01.07. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht, und bei Neumitgliedern zum Datum des nächsten Einzugs.
3. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.
4. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01.04. und 01.07. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

§ 6: Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist die Zahlung auf die folgenden Konten zulässig.

Sparkasse Saarbrücken	BIC: SAKSDE55XXX	IBAN: DE57 5905 0101 0010 8327 31
Vereinigte Volksbanken	BIC: GENODE51SB2	IBAN: DE35 5909 2000 7118 2000 09

§ 7 Veränderungen

1. Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand mitzuteilen.
2. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.
3. Der Status Jugendlich bzw. Student endet spätestens mit Erreichen des 28. Lebensjahres oder mit dem Beginn einer Berufstätigkeit.

§ 8: Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Quierschied, 25.01.2018

1. Vorsitzender
(Michael Vogelpoth)

2. Vorsitzender
(Joachim Langlois)